

## Erläuterungen Öffentlicher Teil

### Zu TOP 1 - Ehrung langjähriger Gemeinderatsmitglieder

Ehrungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Wertschätzungskultur. Die Ehrenamtlichen erhalten dadurch in der Öffentlichkeit eine sichtbare Anerkennung ihres Tuns. Mit der Ehrung von langjährigen Gemeinderatsmitgliedern möchte der Spitzenverband der Gemeinden, der Gemeindetag Baden-Württemberg, das langjährige ehrenamtliche kommunalpolitische Engagement von Gemeinderäten würdigen. Im Jahr 2011 wurden hierzu vom Gemeindetag neue Ehrungsrichtlinien und Ehrungsstufen eingeführt. Die Ehrungsstufen gelten für 10, 20, 25, 30 und 40 kommunalpolitisch engagierte Jahre, wobei kommunalpolitische Tätigkeiten zusammengerechnet werden. Die zu Ehren erhalten für bis zu 20 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit eine Urkunde mit Ehrennadel, ab 25 Jahre kommunalpolitischer Tätigkeit erhalten die verdienten Kommunalpolitiker zusätzlich eine Stele.

### Zu TOP 2 - Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 Gemeindeordnung (GemO) der bei der Kommunalwahl vom 9. Juni 2024 gewählten Gemeinderäte

Nach regelmäßigen Wahlen, hier die Kommunalwahlen vom 9. Juni 2024, hat der (kommissarische) Gemeinderat vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats Hinderungsgründe der neu gewählten Gemeinderäte festzustellen, siehe auch § 29 Abs. 5 GemO.

Nur wenn diese nicht gegeben sind, ist ein Einrücken in den Gemeinderat möglich und die Gemeinderäte können an der daraufhin folgenden konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderats teilnehmen.

Hinderungsgründe bestehen insbesondere für Personen, die in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zur Gemeinde, einem Zweckverband oder einer sonstigen Körperschaft, der die Gemeinde angehört, oder zur Rechtsaufsichtsbehörde stehen.

Bei einer Novelle der GemO fielen vor allem Hinderungsgründe, die sich auf verwandtschaftliche Beziehungen gründeten, weg.

Die Verwaltung hat die neuen Gemeinderäte und Ersatzpersonen unverzüglich über ihre Wahl informiert und die Hinderungsgründe anhand der persönlichen Merkmale der Gewählten geprüft.

Es liegen keine von der Verwaltung erkennbaren Hinderungsgründe vor. Darum schlägt die Verwaltung vor, dass der Gemeinderat feststellt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen.